Gemeindeamt Roßbach
Klimabündnisgemeinde
5273 Pol.Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
Tel. 07724/8110-0, Fax: Dw 4

Roßbach, am 20.08.2008

Zahl: 713/2007

# V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde R o ß b a c h vom 19.08.2008 betreffend die Festsetzung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren (Kanalgebührenordnung 2009).

## Kanalgebührenordnung

der Gemeinde R o ß b a c h

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, sowie § 15, Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. I Nr.34 jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
**Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Roßbach wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
**Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 je m² € 18,30

2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens € 2.742,- (Mindestanschlussgebühr).

3. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

   Freistehende oder angebaute Garagen und Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. In jedem Fall bleiben aber Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.
Balkone, Logias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Kellerbars, Saunen, Hobbyräume, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, zählen zur Bemessungsgrundlage.
Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Nicht überdachte Swimming-Pools (die im freien stehen) zählen nicht zur Bemessungsgrundlage).

4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche nach § 13 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 27/2001 von der Kanalanschlusspflicht ausgenommen werden können, die aber dennoch an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz anschließen wollen, werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.
Vorräume und Dielen über 40m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Wirtschaftsräume, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

5. Für Gewerbetreibende wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 50 %iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet.

   Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit € 662,40 mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.

   Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert berechnet.

6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Sollte der bisherige Zustand unter der der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche gelegen sein, so ist diese Gebühr nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

   b) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist. Sollte die Fläche des bisherigen Gebäudes unter der der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche gelegen sein, so ist diese

Gebühr nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird

c) Bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen.

d) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird nach den Sätzen nach § 2 Ziff. 1 berechnet.

e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.

f) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.

7 In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

## § 3
## Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes vorzuschreiben.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 %. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
**Kanalbenützungsgebühr**

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage ist von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücken eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
   Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt mindestens € 260,60 im Verrechnungsjahr (Mindestbenützungsgebühr).

2. Die Kanalbenützungsgebühr wird nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen.

   Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5 Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen.

   In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch

   ab Jänner 2008 € 3,30/m³

   Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenützungsgebühr für das Verrechnungsjahr nach den Bestimmungen des § 4 Ziff. 2 berechnet.

   Vor dem Wasserzähler kann auf Antrag ein Wasserhahn montiert werden. Das daraus entnommene Wasser darf nur zur Gartenbewässerung verwendet werden. Dieser Wasserhahn für die Gartenbewässerung ist mit einem separaten Wasserzähler, auf Kosten des Anschlusswerbers, zu versehen. Die ordnungsgemäße Montage und die Wasserentnahmestelle ist für Kontrollen jederzeit zugänglich zu halten.“

3. Auf Antrag des Eigentümers einer an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr mit Stichtag zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. pro Person errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage wird pro Jahr und Person ein Verbrauch von 50 m³ Wasser zugrundegelegt.

4. Für die Übernahme von Senkgrubeninhalte bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr gemäß den unter § 4 Ziff. 3 festgelegten m³-Sätzen zu entrichten.

5. Für Freibadebecken (Swimming-Pools) wird eine einmalige jährliche Pauschalgebühr gemäß den unter § 4 Ziff. 3 festgelegten m³-Sätzen je m³ Fassungsvermögen eingehoben.

6. Für die Kanalbenützungsgebühr der betrieblichen Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln.
   Liegt dies Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 gemäß § 4 Ziff. 3 der dort genannte Betrag je m³ verrechnet.

Für die über 300 mg BSB 5/1 bzw. CSB/1 hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5 Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB 5/1
300 mg BSB 5/1

bzw.

CSB Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid 500 mg BSB 5/1
500 mg CSB/1

jeweils multipliziert mit dem m³-Satz laut § 4 Ziff. 3 x 0,1
Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.
Liegt die Konzentration unter 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Ziff. 3 zu ermitteln.
Für jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 4 Ziff. 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

7. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 173,43,- verrechnet.

8. Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft kann zwischen den Berechnungsarten der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2, 3, und 7 zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. gewechselt werden.

## § 5
## Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 150,-

## § 6
## Entstehung des Abgabenanspruches

1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Z. 6 lit. a oder e dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder der Änderung der Benützbarkeit. Gemäß § 92 oö. Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 107/1996 ist der Abgabenpflichtige verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabenpflicht begründen, ändern oder beendigen.

3) Die Kanalbenützungsgebühr ist einmalig mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten und in weiterer Folge vierteljährlich zu entrichten.

§ 7
**Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
**Sonderregelung**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Diese Sonderregelung hat soweit dies möglich ist unter Beachtung der ÖNORM B 2502, Ermittlung der Einwohnergleichwerte, zu erfolgen. Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang sind durch den Gemeinderat zu klären.

§ 9
**Inkraftreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2007 außer Kraft.

---

**Belastungseinheitentabelle**

1. Begriff
   Eine Belastungeinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 50 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Zweck

   Die aufgrund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben mit € 662,40,- multipliziert, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf:

| | |
|---|---|
| 1 ständiger Bewohner | 1,00 BE |
| 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner | 1,00 BE |
| 1 Schul- oder Kindergartenkind | 0,20 BE |
| 1 Krankenhausbett (inkl. Personal) | 4,00 BE |

gewerblicher Bedarf:

| | |
|---|---|
| 1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle) | 1,00 BE |
| 1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,30 BE |
| 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb | 0,20 BE |
| 1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt | 1,00 BE |
| 1 Fremdenzimmer halbjährig besetzt (Sommer- u. Wintersaison) | 0,50 BE |
| 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison) | 0,25 BE |
| 1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal | 0,02 BE |
| 1 Sitz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb | 0,02 BE |
| 1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr | 2,00 BE |
| mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr | 1,00 BE |
| mit 400 Hühnerschlachtungen pro Jahr | 1,00 BE |

| | |
|---|---|
| Molkereien: je 100 Lt. Milch Tageslieferung | |
| Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen | 1,00 BE |
| Buttererzeugungsbetriebe | 2,00 BE |
| Käseerzeugungsbetriebe | 2,00 BE |
| Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß | 10,00 BE |
| Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß | 5,00 BE |
| Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr | 2,00 BE |
| Transportunternehmen: je 1 LKW, je Omnibus | 1,00 BE |
| 1 Taxi | 0,50 BE |
| Service-Stationen und Reparaturwerkstätten: | |
| 1 Waschplatz mit Handbetrieb | 2,00 BE |
| 1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb | 6,00 BE |

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 21.08.2008

abgenommen am: 08.09.2008